

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
für die Flächen des geplanten Baugebietes "Im Stück"
in Kirchberg / Jagst



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

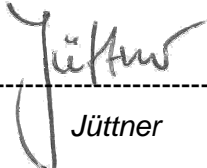
für die Flächen des geplanten Baugebietes
"Im Stück"
in Kirchberg / Jagst

Auftraggeber: **Stadt Kirchberg / Jagst**
Stadtverwaltung Kirchberg / Jagst
Schloßstraße 10
74592 Kirchberg/Jagst
Tel. 07954 / 9801-0
Fax: 07954/9801-19
info@kirchberg-jagst.de
www.kirchberg-jagst.de

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiterin: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 04.07.2018



Jüttner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung.....	1
2 Rechtliche Grundlagen.....	2
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	4
3.1 Brutvögel (Avifauna)	4
3.2 Reptilien	5
3.3 Fledermäuse	5
4 Gebietsbeschreibung	6
5 Untersuchungsergebnisse	9
5.1 Brutvögel (Avifauna)	9
5.2 Reptilien	9
5.3 Fledermäuse	9
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	10
6.1 Betroffenheit von europäischen Vogelarten.....	10
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	10
6.3 Betroffenheit von Reptilien	11
6.4 Betroffenheit von Fledermäusen.....	11
6.5 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten.....	11
7 Zusammenfassung.....	12
8 Literatur	13
Anhänge	
1: Tabelle der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. vermuteten Brutvogelarten und Nahrungsgäste	14

1 Vorbemerkung

Südlich an den historischen Stadtkern von Kirchberg an der Jagst anschließend ist das Baugebiet "Im Stück" in einer Größe von 2,4 ha geplant. Nach dem Naturschutzrecht sind für das Vorhaben die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde zu Beginn des Jahres 2018 mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Flächen beauftragt. Sie beinhaltet, Brutvogel- und Fledermausvorkommen im gesamten Plangebiet und in Bezug auf Brutvögel auch darüber hinaus sowie Zauneidechsen- und Schlingnattervorkommen im Bereich von Trockensteinmauern zu erfassen, die Ergebnisse artenschutzrechtlich zu beurteilen sowie gegebenenfalls Erhaltungsmaßnahmen zu konzipieren.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juni 2018.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Reptilien

Sechs Reptilienarten sind in der Liste der aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV enthalten und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Alle heimischen Arten der Kriechtiere (*Reptilia spp.*) sind nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und besonders als auch streng geschützt.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich

vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Als relevante Tierartengruppen, die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind, wurden (auf Grundlage der Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen - Büro GEKOPLAN 2017) die Artengruppen der Brutvögel, die Reptilien und die Artengruppe der Fledermäuse festgelegt.

3.1 Brutvögel (Avifauna)

Die Erfassung des **Brutvogelbestandes** erfolgte innerhalb der Planfläche sowie in einem 120 m Radius im Bereich des Offenlandes über die Planflächen hinaus.

Die Kartierung erfolgte nach der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Begehungen des Gebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 03. April, 14. April, 29. April, 13. Mai, 13. Juni und 27. Juni 2018 in den Morgenstunden zwischen 6.30 Uhr und 10.00 Uhr bei durchweg sonniger Witterung und Temperaturen zwischen 6° C und 15° C.

Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in die Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Die Ergebnisse wurden aus den Tageskarten in Artkarten übertragen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert. In den Karten wurden die ungefähren Reviermittelpunkte der festgestellten Brutvögel dargestellt. Eine flächenscharfe Abgrenzung der Reviere ist im Rahmen dieses umweltfachlichen Beitrags nicht möglich.



Abb. 1: Plangebiet "Im Stück" und 120 m Radius erweitertes Kartiergebiet im Offenland (Kartengrundlage Luftbild LUBW)

3.2 Reptilien

Zur Kartierung der potentiell im Gebiet vorkommenden Zauneidechse wurden die Trockensteinmauern im Nordwesten und Nordosten des Plangebietes bei sechs Begehungen im Zeitraum zwischen Anfang April bis Ende Juni 2018 untersucht (3. April, 14. April, 27. April, 29. April, 13. Mai und 10. Juni). Die Untersuchungen erfolgten in den späteren Vormittagsstunden zwischen 9:30 Uhr und 12:00 Uhr bei sonnigem und nicht zu kaltem und nicht zu heißem Wetter bei Temperaturen zwischen 12 °C und 20 °C.

Während der Begehungen wurden die Mauerbereiche langsam abgegangen und nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten. Gesichtete Tiere konnten in einer Karte verortet und die Altersklasse (juvenil, subadult, adult), sofern erkennbar, festgehalten werden.

Als geeignete Sonnplätze vorhandene offene Bodenstellen im Süden des Plangebietes wurden nicht untersucht, da die Freimachung der Fläche erst im Winter 2017/2018 erfolgte.

3.3 Fledermäuse

Am 20. Juni wurden die Gehölze und Gebäude im Bereich des geplanten Baugebietes auf geeignete Baumhöhlen und Räume für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht. Die Sichtung schwer einsehbarer Bereiche erfolgte mit Hilfe eines Endoskopes. Die Ergebnisse wurden punktgenau in einer Karte festgehalten.

4 Gebietsbeschreibung

Die 2,4 ha große Fläche des geplanten Baugebietes "Im Stück" befindet sich im Westen der Stadt im südlichen Anschluss an den historischen Stadtkern im Naturraum „Kocher-Jagst-Ebenen“.

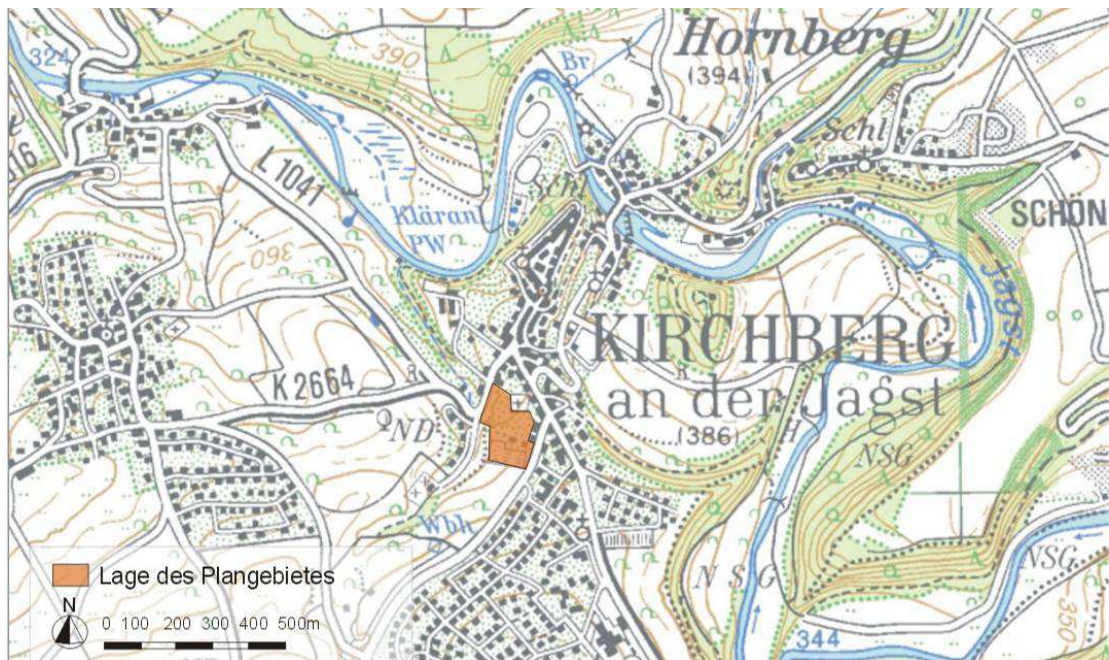


Abb. 2: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage topographische Karte)

Aktuell wird die 2,4 ha große Fläche im Norden in Form von Kleingärten genutzt. Daran schließen sich südlich kleine Weideflächen zum Teil mit Obstbaumbestand an. Der südlichste Bereich einer ehemaligen Gärtnerei wurde im vergangenen Winter geräumt und liegt aktuell brach.

Im Norden und Osten schließen sich Bebauungen sowie der Friedhof der Stadt Kirchberg an, nach Süden hin ackerbaulich genutztes Offenland sowie ein Gehölz und eine Ortsstraße im Westen.



Abb. 3: Südlicher brachliegender Bereich des Plangebietes von Süden aus gesehen



Abb. 4: Zentral gelegene Weidefläche

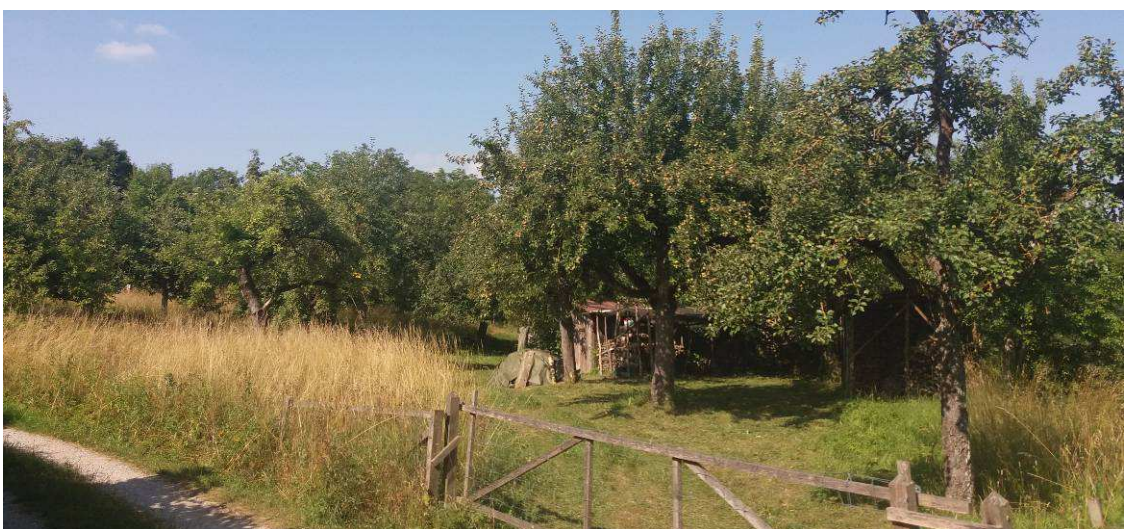


Abb. 5: Zentral gelegene Weidefläche mit Obstbaumbestand



Abb. 6: Kleingartenbereich im Norden des Plangebietes



Abb. 7: Kleingartenbereich im Norden des Plangebietes

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1). Für 10 Arten ergab sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Es handelt sich um Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Feldsperling, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Star.

Für 6 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Elster, Gimpel, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rabenkrähe und Türkentaube.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten in den Untersuchungsgebieten stehen vier Arten auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2007). Es handelt sich um Feldsperling, Goldammer, Haussperling und Star.

Von den Nahrungsgästen stehen Gimpel und Türkentaube auf Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs, die Mehlschwalbe ist in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs als gefährdet (3) eingestuft.

5.2 Reptilien

Bei den sechs Begehungen gelangen trotz geeigneter Habitatstrukturen und Witterungsverhältnisse in den nordwestlichen und nordöstlichen Grenzbereichen des Plangebietes keine Beobachtungen von Reptilien im Bereich der Trockensteinmauern.

5.3 Fledermäuse

Im Bereich des Plangebietes wurden alle Gehölze auf für Fledermäuse geeignete Quartiere untersucht. Bei der Untersuchung konnten keine für Fledermäuse geeignete Höhlungen in den Gehölzen festgestellt werden.

Auch die Gebäude im Bereich des Plangebietes sind für Fledermausquartiere ungeeignet, da sie entweder als Gartenhäuschen dauerhaft genutzt werden oder in offener Bauweise errichtet sind.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Feldsperling, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Star
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Anhand der obigen Einstufung sind überwiegend mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit, häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch von der Planung betroffen. Für die Brutstätten innerhalb des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann. Räumlich angrenzende Brutstätten werden von der Planung nicht erheblich nachteilig beeinflusst.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Fällungen von Gehölzen dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende Oktober vorgenommen werden.

Wo möglich, sollten die bestehenden Gehölzstrukturen in die Planung integriert werden.

6.3 Betroffenheit von Reptilienarten

Da in den Bereichen der Trockensteinmauern keine Vorkommen von Reptilien nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

6.4 Betroffenheit von Fledermausarten

Da in den Gehölzen und Gebäuden keine Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe der Fledermäuse nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

6.5 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten

Bei den Begehungen wurden keine Hinweise auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder auf Vorkommen sonstiger besonderer Arten festgestellt.

7 Zusammenfassung

Südlich an den historischen Stadtkern von Kirchberg an der Jagst anschließend ist das Baugebiet "Im Stück" in einer Größe von 2,4 ha geplant.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde zu Beginn des Jahres 2018 mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Flächen beauftragt. Als zu untersuchende Artengruppe wurden die Brutvögel, Reptilien sowie die Artengruppe der Fledermäuse festgelegt. Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juni 2018.

Im Untersuchungsgebiet und einem 120 m großen Radius im Offenland wurden insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen. Für 10 Arten ergab sich ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Für 6 Arten ergab sich kein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei den Brutvogelvorkommen handelt es sich um Arten, bei denen die Funktion entfallender Fortpflanzungsstätten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

Reptilien- und Fledermausvorkommen konnten innerhalb der Planfläche nicht nachgewiesen werden.

Fazit:

Bei Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, d. h. Baumfällungen und Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchtzeit, ist bei einer Bebauung des Gebietes mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänges IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010):Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LUBW (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - in Naturschutz- und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77.
- MLR B-W (2009): Schreiben zum Hinweispapier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stuttgart.
- PESCHEL, R. ET AL. (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz. in NuL 45 (8) 2013, S. 241-247.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40. (9), S. 265-272.

Tabelle der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und vermuteten Brutvogelarten und Nahrungsgäste

Artentabelle Avifauna								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutbestand 2000-2004	Trend	Status	RL BW 31.12.2004	Verantwortung Bad.-Württ in Deutschland	Internationale Verantwortung in Deutschland	Anhang I EG-Vogelschutz-RL
Brutvögel im Untersuchungsgebiet (Planungsraum / erweiterter Untersuchungsraum) sowie innerhalb benachbarter Wohnbebauung / Gärten								
Amsel	Turdus merula	600.000-900.000	0	I	-	-	!!!	-
Bachstelze	Motacilla alba	100.000-130.000	0	I	-	h	-	-
Blaumeise	Parus caeruleus	250.000-300.000	0	I	-	h	!!	-
Buchfink	Fringilla coelebs	1.100.000-1.500.000	0	I	-	h	-	-
Feldsperling	Passer montanus	100.000-150.000	-1	I	V	h	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	200.000-300.000	-1	I	V	h	-	-
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	150.000-200.000	0	I	-	h	!!	-
Hausperling	Passer domesticus	500.000-600.000	-1	I	V	h	-	-
Kohlmeise	Parus major	600.000-650.000	0	I	-	h	-	-
Star	Sturnus vulgaris	300.000-350.000	-1	I	V	h	-	-
Nahrungsgäste / Zugvögel								
Elster	Pica pica	35.000-40.000	0	I	-	h	-	-
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	50.000-70.000	-1	I	V	h	-	-
Mäusebussard	Buteo buteo	12.000-18.000	0	I	-	h	!	-
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	90.000-140.000	-2	I	3	h	-	-
Rabenkrähe	Corvus corone	90.000-100.000	0	I	-	h	-	-
Türkentaube	Streptopelia decaocto	30.000-50.000	-1	I	V	h	-	-

Legende:**Trend:**

- 0: Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20%
- +1: Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- +2: Bestandszunahme größer als 50 %
- 1: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2: Bestandsabnahme größer als 50 %
- *: Neu-/Wiederansiedlung
- +: Bestand erloschen/ausgestorben (1980 bis 2004)

Status:

- Status I: Regelmäßig brütende heimische Vogelart
- Status I ex: Brutvogelarten mit Status I, aber Brutbestand in Bad.-Württ. erloschen
- Status II: Unregelmäßig brütende heimische Vogelart (früher "Vermehrungsgäste")
- Status IIIa: Regelmäßig brütende Neozoen
- Status IIIb: Unregelmäßig brütende Neozoen
- Status. IV: Brutstatus ungeklärt, Datengrundlage unzureichend

Verantwortung Bad.-Württ:

- h: mehr als 10% des Bestands in Bad.-Württ
- sh: mehr als 30% des Bestands in Bad.-Württ

Internationale Verantwortung in Deutschland:

- !: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 3 oder ohne SPEC-Status.
- !!: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE, d.h. >5% des globalen Bestandes.
- !!!: Arten mit > 20% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE und demnach >10% des globalen Bestandes

RL BW: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2007)

- V: Art der Vorwarnliste
- 3: gefährdet